

# Die Sanitätswarte

Organ zur Vertretung der Interessen des gesamten Personals in Kranken- und Irren-Anstalten, Sanatorien, Heil-, Pflege- u. Bade-Anstalten, Massage- u. Wasserheil-Instituten, Kliniken, Seebädern usw.  
Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Wintersfeld-Strasse 24. Fernsprecher: Amt Löhns. Nr. 6488. •• Redakteur: Emil Dittmer. ••	Berlin, den 27. März 1914.	Erscheint alle 14 Tage, Freitags. Bezugspreis inklusive „Die Gewerkschaft“ viertel- jährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk. Postzeitungs-Liste Nr. 3164.
--	-------------------------------	--

Inhalt: Fragen des Krankenpflegepersonals vor dem bayerischen Landtag. Aus alter und neuer Zeit (Reuillon).  
Deutsche Landesirrenanstalten. Aus unserer Bewegung.  
Rundschau. Eingänge.

## Fragen des Krankenpflegepersonals vor dem bayerischen Landtag.

Am vergangenen Jahr hat sich die sozialdemokratische Fraktion im bayerischen Landtag warm der Interessen des Personals bayerischer Irrenanstalten angenommen; auch während der heutigen Session bei Titel „Arbeitsregierungen“ nahm sie Gelegenheit, auf besonders gelagerte Fälle zurückzukommen. Der Abg. Sädler (Soz.) führte in der Sitzung vom 20. Februar hierzu aus:

„Dann möchte ich zu den Fällen übergehen, die uns aus Arbeitsregierungen vorliegen. Da sind mir einige außerordentlich markante Fälle zugekommen, markant deswegen, weil es sich bei dem einen Falle um schwere Mißhandlungen der Patienten durch einen Oberpfleger Mohnle der Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren handelt, die mir ungeheuerlich erschauern. Er schlug die Kranken ins Gesicht, warf sie gegen die Wand und verübte Dinge, die ich nicht näher ausführen will, die aber derartig gravierend sind, daß man sich fragen muß: Wie kommt es, daß die Königl. Arbeitsregierung noch nicht eingeschritten ist, um den Fall zu klären? In der „Schwäbischen Volkszeitung“ vom 10. Oktober 1913 wird eine Anfrage an die A. Regierung von Schwaben und Neuburg gerichtet, in der es am Schluß heißt, wie es sich denn eigentlich in der Angelegenheit verhalte, nachdem bereits seit 8 Monaten der Fall unterrichtet, aber bis heute noch nichts geschehen sei und der Oberpfleger nach wie vor seines Amtes walte. Es scheint, daß auch hier die Sache beim alten bleiben wird, daß die Regierung nichts unternehmen wird, trotzdem ein anderer Pfleger namens Wiedemann in der gleichen Anstalt wegen des geringfügigsten Vergehens fortgesetzt worden ist.“

Eine andere Angelegenheit, die eine Heil- und Pflegeanstalt in der Pfalz betrifft! Aus der Anstalt Somburg wird mir mitgeteilt:

„Man scheint gerade in den pfälzischen Heil- und Pflegeanstalten die Organisierung der dort beschäftigten Pfleger außerordentlich ungern zu sehen; denn man nimmt alles wahr, um möglichst rasch von den Leuten, die einer Organisation angehören, loszukommen.“

Ein dortiger Pfleger namens Bodem wurde entlassen, weil er einer Anordnung nicht nachgekommen war, die ihm von der dortigen Direktion zugemutet war. Man hatte nämlich von ihm verlangt, daß er Abordessel festmachen solle. Es ist aber verboten, Werkzeuge in die einzelnen Abteilungen mitzunehmen, weil sie nach verschiedenen Richtungen gefährlich werden können. Trotzdem sich der Wärter darauf berufen hatte, daß es wohl zulässig ist, Werkzeuge in die Abteilung mitzunehmen, wurde er entlassen, und zwar ohne Einhaltung der Mündigkeitsfrist. Der Wärter mußte, um seinen Lohn und den Ersatz für die Moß zu erhalten, den Mlageweg beschreiten, der außerordentlich schwierig war. Erst im vierten Termin belohnte es der Verwaltung der Heil- und Pflegeanstalt, mitzuteilen, daß sie auf eine weitere Verfolgung der Angelegenheit nicht mehr dränge, nachdem in einem Zwischenurteile die Arbeitsregierungen verurteilt worden war, 52 Mk. und etliche Pfennige zu bezahlen. Allein trotzdem hat dann die Regierung nochmals die Gelegenheit wahrgenommen, gegen das

Arteil Berufung einzulegen. Auch diese Berufung wurde zuguterletzt zurückgezogen. Damit war aber dem entlassenen Pfleger ein erheblicher Schaden dadurch entstanden, daß er weit über ein Jahr auf den von ihm rechtmäßig zu beanspruchenden Lohn zu warten hatte.

Ein ähnlicher Fall ist in der Anstalt zu Klingenberg zu verzeichnen. Dort kam es zwar nicht zu einer Klage; aber ein dortiger Pfleger wurde auch entlassen, und zwar nur deshalb, weil er einer Organisation angehörte.

Ich möchte doch die Staatsregierung ersuchen, die Regierungen darauf hinzuwirken, daß derartige Entlassungen zu Unrecht erfolgen, daß die Zugehörigkeit zu einer Organisation dem Pflegepersonal doch nicht die Möglichkeit rauben darf, im Dienste weiter zu bleiben und daß, wie es gerade in der Pfalz geschehen ist, Angestellte, die 10 und 15 Jahre ihren Dienst verrichtet haben, nicht deshalb entlassen werden können, weil sie einer Organisation angehören. Das ist ungerecht.

Interessant ist, wie weiter gesagt wird, daß ein Angestellter deshalb entlassen worden ist, weil er sich zu verheiraten beabsichtigt war. Auf der einen Seite die ungeheuerliche Besorgnis, daß sich die Bevölkerung nicht entsprechend vermehrt, und auf der anderen Seite wird ein Mann angeblich deshalb entlassen, weil er sich verheiraten will.

Weiter liegt uns eine Bitte von den Arbeitsregierungen vor, daß die Regierungen darauf sehen mögen, daß im Interesse der Sicherheit des Pflegepersonals wie auch der Kranken das Mitnehmen von Werkzeugen und scharfen Instrumenten möglichst verboten wird. Gewiß, die Ärzte stehen auf dem Standpunkte, daß derartige Dinge mitgenommen werden können. Allein es besteht die größte Gefahr, daß, wenn gerätlich Erkrankte zu solchen Gegenständen kommen können, der allergrößte Schaden entsteht. Aus diesem Grunde möchte ich dringend ersuchen, daß auch dieser Bitte entgegenkommt und daß sich die Regierung dementsprechend verhält.“

In der gleichen Sitzung antwortete der Minister Dr. Rehr. von Soden-Traunhofen hierauf, indem er u. a. ausführte:

„Herr Abg. Sädler kam dann auf die Arbeitsregierungen Kaufbeuren und Somburg zu sprechen und führte über einige Vorfälle in diesen Anstalten Beschwerde. Ein Fall betraf die Mißhandlung von Kranken durch einen Pfleger in der Anstalt Kaufbeuren - der Fall wurde bereits im Finanzauschuß erörtert - ein anderer Fall bezog sich auf die angeblich ungerechtfertigte Entlassung von Pflegern in Kaufbeuren und Somburg. Er führte weiter Beschwerde über die Entlassung von Pflegern wegen ihrer Mitgliedschaft bei einem sozialdemokratischen Verband (Zuruf von den Sozialdemokraten: „Einer Gewerkschaft“). Also gut; ich forciere mich. Ist die Privatdiskussion zu Ende? Endlich hat er gebeten, dafür zu sorgen, daß Kranke nicht mit scharfen Werkzeugen arbeiten. Hierzu habe ich im allgemeinen zu bemerken, daß die Aufsicht über die Arbeitsregierungen, Kammer des Innern, zuteilt, und daß die Regelung der Dienstverhältnisse des Personals und der sonstigen Betriebsverhältnisse Sache der Arbeitsregierungen, d. h. der Landräte und der Arbeitsregierungen, Kammer des Innern, ist. Daraus ergibt sich, daß die von dem Herrn Abgeordneten berührten Fälle nicht zur Kenntnis des Ministeriums gekommen sind. Die betreffenden Beschwerden wären daher bei den Arbeitsregierungen einzubringen. Im allgemeinen möchte ich nur hervorheben, daß es sich in so großen Anstaltsbetrieben, wie es unsere Arbeitsregierungen sind, die ja bekanntlich zum Teil mit 1000 und mehr Kranken besetzt sind, nie ganz wird verhindern lassen, daß das Arbeiterpersonal manchmal seine Pflicht gegen die Kranken nicht erfüllt. Was die Entlassung von Personal anlangt, so sieht es den Verhältnissen frei, wenn sie glauben, daß ihnen Unrecht geschehen ist. Beschwerden zu

erheben. Was die weitere Beschwerde anlangt, daß Kranke mitunter mit scharfen Werkzeugen arbeiten, so wird es sich bei der als Heilfaktor unentbehrlichen Beschäftigung mit körperlichen Arbeiten nicht vermeiden lassen, daß Kranke mit solchen Werkzeugen arbeiten; soweit aber meine Kenntnis reicht, werden solche Werkzeuge nur solchen Kranken in die Hand gegeben, bei denen eine Gefahr oder ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.

Die Einrichtung von Kurfürsorgestellen für Geisteskranke, die von der Anstaltsverwaltung aus betrieben werden, befindet sich noch im Stadium des Versuches. Die Einrichtung verdient volle Beachtung und hängt mit der Familienpflege von Geisteskranken zusammen, für deren Durchführung Sie in der Novelle zum Polizeistrafgesetzbuche neue Grundlagen finden werden.

Dem Titel „Gesundheitswesen“ griffen die Redner auf das Krankenpflegepersonal, hier besonders auf die Tätigkeit der privaten Krankenpflegerinnen zurück; auch die Regelung des Hebammenwesens und die Verichte der Sanitätsverwaltung wurden eingehend erörtert; seitens der sozialdemokratischen Fraktion sprach hierzu der Abg. Adolf Müller.

Auch bei dieser Gelegenheit machte der Staatsminister Dr. Krbr. von Soden-Kraumböfen Ausführungen, die jedenfalls für unsere Kollegen und Kolleginnen von Interesse sind. Zur Frage der mangelhaften Ausbildung der privaten Krankenpflegerinnen und der Ausbeutung derselben durch die Unternehmer führte der Staatsminister aus:

„Zunächst fehlt eine Rechtsgrundlage, um solche Unternehmen einer behördlichen Heberwachung zu unterstellen und sie, soweit sie nicht mit dem Betriebe einer Anstalt verbunden sind, einer Konzessionspflicht zu unterwerfen. In die Novelle zum Polizeistrafgesetzbuche ist jetzt nur vor und wird dem Landtag in nächster Zeit zugehen in eine Vorschrift aufgenommen, wonach die Rechte und Pflichten der Krankenpfleger und -pflegerinnen, sowie anderer in der niedrigen Gesundheitspflege tätigen Personen, wie Masseur u. dergl., durch Polizeivorchriften geregelt werden können. Durch eine solche Regelung werden sich die besagten Mängel jedenfalls zum Teil beseitigen lassen. Bei der Beratung der Novelle kann weiter erwoogen werden, ob vielleicht ein Bedürfnis für eine Erweiterung des Gesetzesbereiches zur Sicherung einer gründlichen Ausbildung der Masseur besteht und ob eine solche Erweiterung mit den Vorschriften anderer Gesetze, wie der Gewerbeordnung, vereinbar ist.“

Was die Prüfung der Krankenpflegerinnen anlangt, so ist in Aussicht genommen, sofort nach Inkrafttreten der Novelle Vorschriften über die Ausbildung und die staatliche Prüfung von Krankenpflegerinnen zu erlassen. Hierbei werden auch bestimmte Anstalten benannt werden, die als staatliche oder staatlich anerkannte Krankenpflegeschulen allein Krankenpflegerinnen für die staatliche Prüfung ausbilden können. Hierfür kommen bereits bestehende geachtete Anstalten in Betracht, wie beispielsweise Anstalten, die von Gemeinden, Pfarrbezirken, Schwestern, von den Diakonissen, von dem Roten Kreuz, den Kaiserlichen Schwestern, dem 3. Orden betrieben werden. Die einschlägigen Vorschriften sind im Entwurfe bereits fertig gestellt. Es darf erwartet werden, daß mit der Einführung der staatlichen

Prüfung und mit der Ausstellung eines Zeugnisses über erfolgreiche Ablegung der Prüfung mit der Zeit allmählich aus dem Krankenpflegeberufe die unfähigen Elemente im Wettbewerbe werden ausgeschaltet werden.“

Es geht also hieraus hervor, daß die Frage der Ausbildung und Festlegung von Rechten und Pflichten des Krankenpflegepersonals demnächst eine gesetzliche Regelung erfahren soll. Dies geht auch aus einer Notiz der „Amerikanischen Staatszeitung“ hervor, die in ihrer Nummer 33 vom 1. März d. J. ausführt:

„Regelung der Verhältnisse des Krankenpflegepersonals durch die Bundesregierungen.“

Auf Grund der vom Reichsgesundheitsamt bei öffentlichen und privaten Anstalten vorgenommenen Erhebungen, die sich auf die Arbeits- und Ruhezeiten sowie auf die Urlaubsverhältnisse des Krankenpflegepersonals beziehen, sind von der Bundesregierung bestimmte Grundsätze über die Regelung der Arbeitsverhältnisse und Ruhezeiten sowie der Urlaubsverhältnisse des Krankenpflegepersonals aufgestellt worden. Diese Grundsätze sind den Bundesregierungen zugegangen, und über ihre Fassung ist eine Verhandlung eräthelt worden. Die Bundesregierungen werden diese Grundsätze entweder auf dem Amtsweg einführen oder durch eine Einwirkung auf die künftlichen Oberen, denen die Erden, Kongregationen, Diakonissenhäuser usw. unterstellt sind, für die Einhaltung der Bestimmungen sorgen.

Es ist, um einer Heberarbeitung des Personals vorzubeugen, eine einseitige Regelung dahin erfolgt, daß eine Dienstordnung aufgestellt ist. Um einer Heberarbeitung des Krankenpflegepersonals vorzubeugen, muß eine unmittelbare Ruhezeit am Tage eingehalten werden, und ferne: soll mindestens ein freier Nachmittags in der Woche und ein freier Sonntag im Monat gewährt werden. Der Urlaub im Jahre soll nicht unter 14 Tage betragen.

Auch über die Ausbildung des Personals sind Grundsätze vereinbart worden, wobei zu bemerken ist, daß die Forderung eines Befähigungsnachweises nicht angebracht erscheint. Eine reichsgesetzliche Regelung und eine Unterstellung des Krankenpflegepersonals unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung, die wiederholt gewünscht wurde, steht nicht in Aussicht, da einmal die Krankenpfleger in der Mehrzahl keine gewerblichen Arbeiter sind, und auch die Arbeitgeber des Personals nur zum ganz geringen Teil als im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen werden können. In der Hauptsache sind es öffentliche Behörden oder Institute der Kirchen und Erden.“

„Steter Tropfen höhlt den Stein“. Dieser Erfahrungssatz scheint sich auch hier zu bewahrheiten. Lange genug hat es gedauert, bis die fortgesetzten Bestrebungen unserer Organisation nach dieser Richtung hin Beachtung fanden. Mögen bei dieser Gelegenheit keine Misserfolge, sondern etwas Gutes geschaffen werden. Zweifellos wird die sozialdemokratische Fraktion des Landtags bei der Vorlage der Novelle zum Polizeistrafgesetzbuch nicht verfehlen, die Interessen des in der Krankenpflege tätigen Personals zu vertreten.

## Aus alter und neuer Zeit.

Von Wilhelm Anno.

(Fortsetzung.)

Der Leichenhausdienst bedeutete neben dem Stationsdienst eine harte Dienstüberlastung, wofür mir 5 Mk. Gehaltszulage bewilligt wurde. Starb ein Patient in der Nacht, so mußte die Leiche auch noch in der Nacht zur Leichenhalle gebracht werden. Mit meiner Nachtruhe war es vorbei, und so kam es, daß ich mich am Tage über die Lebenden und in der Nacht über die Toten ärgerte. Es ist dies natürlich nicht wörtlich zu nehmen, denn je schwieriger und unerträglicher mein Dienst wurde, je mehr nahm ich alle Widerwärtigkeiten mit Galanbumor auf. Mein Vorgänger war, wie mir ein Kollege erzählte, von Beruf Metzger. Da er in seinem Beruf seine Arbeit fand, fand er ohne jede Schwierigkeit im häßlichen Krankenhaus als Pfleger Anstellung! Na, der Dienst, den er in der Leichenhalle versehen hatte, war auch danach. Die Instrumente waren teils stark verrostet. Auch sonst sah der Sepperial mit seinem Schmutz trübsal aus. Eine schmerzliche Entdeckung brachte mir eine Beschäftigung des Fabrikabts, welcher dazu diente, die Leichen in den heißen Sommer Tagen in den Keller zu befördern. Als ich den Fabrikabts öffnete, drang mir ein widerlicher Käulnisgeruch entgegen. Bei näherer Beschäftigung entdeckte ich amputierte Arme und Beine aus dem Operationsaal, welche mit der Verhüllung dem Leichenhaufe übergeben worden waren, sie den Särgen beizugeben resp. unter die Leichen zu legen. Auf diese Weise wurden amputierte Glied-

maßen befestigt. Selbst während meiner Tätigkeit konnte man für dergleichen Zwecke noch nicht das Verbrennungssystem, denn ich selbst habe die Befestigung von amputierten Gliedmaßen auf dem gleichen Wege erledigt wie mein Vorgänger. Ja, die alte Zeit zeitigte sonderbare Muten, wofür man in der modernen Zeit fast ein ungläubiges Lächeln hat. Und wenn die weitere Tatsache sich fast allertümlich anhört, so findet man es auch heute noch vielfach, daß das Pflegepersonal nicht einmal auf 5 Minuten das Krankenhaus verlassen darf, selbst dann nicht, wenn der Dienst beendet ist. Das Wormier häßliche Krankenhaus konnte in dieser Beziehung eine strenge Zucht, und der Urlaub zu freien Ausgangstagen durfte die zehnte Abendstunde nicht überschreiten.

Jede Heberdrehung des Urlaubs mußte der Fortier melden, und die Entlassung folgte bei öfteren Heberdrehungen auf dem Hüße. Die fälligen Steuern wurden vom Lohn sofort in Abzug gebracht. Laster saßen die Kollegen nach Dienstschluß, beisammen, teils aus Gemütlichkeit, teils auch, um über Organisationsfragen oder Krankenhausverhältnisse zu beraten. Auch ich nahm an diesen Zusammenkünften teil. Effen gesagt: etwas Vernünftiges kam dabei nicht heraus, weil die Kollegen zu ängstlich und unbehändig waren. Emeudent meiner Erfahrungen in Düsseldorf anfertete ich mich sehr vorsichtig, und dies war bei den ängstlichen Gemütern das beste Verfahren.

Ein Kollege war Mitglied des „Wuppiger Zentralverbandes der Krankenpfleger, Seppelisten und Masseur“. Das Verbands-

### Heiße Landes-Irrenanstalten.

Die Zustände in den heissischen staatlichen Irrenanstalten sind keineswegs ideal, soweit die Dienstverhältnisse des Personals in Betracht kommen. Der oberste Grund der Anstaltsleitungen lautet anscheinend: „Nur keine älteren erfahrenen Wärter im Dienst behalten“. Was anderen Anstaltsleitungen zur rationalen Irrenpflege als unerläßliche Voraussetzung erscheint, nämlich ein möglichst großer Stamm geübter und erfahrenen Pflegepersonals, das erscheint offenbar den Anstaltsleitungen im schönen Hessenland als das größte Übel. Vielleicht sind die Anstaltsleitungen selbst in dieser Beziehung weniger die Schuldigen, als vielmehr die Abteilung „Gesundheitswesen“ im Ministerium des Inneren in Darmstadt. Dort spukt anscheinend noch immer der Geist eines alten, vor einigen Jahren verstorbenen Geheimen Medizinalrats, der die Ansicht vertrat, daß Wärter und Wärterinnen nicht mehr als 6 Jahre Anstaltsdienst machen dürfen, anderenfalls sie selbst an ihrer geistigen Gesundheit leiden würden. Infolge der staatlichen Beamten-Anzucht gerade im Ressort Irrenwesen haben derartige Ansichten eine lange Lebensdauer. Sie erhalten sich trotz des entgegengeetzten Standpunktes wissenschaftlicher Autoritäten und trotz des Beispiels anderer Behörden mit bewundernswürdiger Zähigkeit.

Das Lohnsystem in den heissischen Anstalten in der praktischen Ausdrucksweise der verschobenen Idee. Wärter und Wärterinnen erhalten nämlich nach sechsjähriger „tadelloser“ Dienstzeit eine Prämie von 1000 Mk., während die sonstige Bezahlung natürlich derart niedrig ist, daß die Prämie daran reichlich eingespart wird. Das schlimmste aber ist, daß das Personal den Vergünstigten auf Gnade oder Ungnade ausgeliefert ist und jede Schikane widerstandslos dulden muß, will es nicht den Verlust der Prämie riskieren. Hier endlich einmal menschenwürdige Zustände zu schaffen, ist nicht nur gewerkschaftliche Aufgabe; es ist vielmehr eine Menschenpflicht.

Das Personal hat daher im November 1912 eine Petition an Regierung und Landtag gerichtet mit folgenden Forderungen:

1. Das Gehalt der Wärter wolle unter Wegfall der Prämie von 1000 Mk. festgesetzt werden im
 

1. Dienstjahr	2. Dienstjahr	3. Dienstjahr	4. Dienstjahr
575 Mk.	650 Mk.	725 Mk.	775 Mk.
5. Dienstjahr	6. Dienstjahr	7. Dienstjahr	8. Dienstjahr
775 Mk.	800 Mk.	1000 Mk.	

Den zurzeit im Dienst befindlichen Wärtern wolle für die bereits zurückgelegte Dienstzeit als Prämienanteil ausbezahlt werden:

für das 1. Dienstjahr	125 Mk.	für das 4. Dienstjahr	175 Mk.
„ „ 2. „	150 „	„ „ 5. „	175 „
„ „ 3. „	175 „	„ „ 6. „	200 „

also bei voller sechsjähriger Dienstzeit der Betrag der bisherigen Prämie von 1000 Mk.

2. Mit dem 1. 5. Dienstjahr wolle den Wärtern die Erlaubnis zur Eheabschließung erteilt und den Verheirateten ein Wohn-

nungsgeld von 200 Mk. jährlich bewilligt werden. Soweit es der Dienst zuläßt, wolle den Verheirateten das Schlafen außerhalb der Anstalt erlaubt werden.

3. Die Urlaubszeit wolle auf 52 Tage jährlich festgesetzt werden, wovon 14 Tage als zusammenhängender Erholungsurlaub anzusehen sind. Für die Urlaubszeit ist der Verpflegungsanteil herauszuzahlen mit Rücksicht darauf, daß das Personal in der Urlaubszeit sich selbst beschäftigen muß.
4. Sollte aus gesundheitlichen Gründen ein längeres Verbleiben im Dienst der Anstalt nicht möglich sein, so wolle dem Wärter der Eintritt in einen anderen Staatsdienst ermöglicht werden.

Die Forderungen sind gewiß bescheiden, und die Wärter würden bei ihrer Erfüllung noch lange nicht die Bezahlung ihrer bairischen und der meisten bayerischen Kollegen erreichen. Wie miserabel die Lage des Personals tatsächlich ist, zeigt am besten die Begründung der Petition, in der bez. der Lohnverhältnisse u. a. folgendes gesagt ist:

„Das Personal der heissischen Landes-Irrenanstalten muß sich nach zurückgelegtem sechsten Dienstjahr einen neuen Lebensberuf suchen, also gerade dann, wenn seine Dienste für die Anstalt erhöhten Wert haben. Es ist aber unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich, ohne weiteres einen anderen Beruf zu ergreifen, der ein gutes Fortkommen gewährleistet. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß der Wärter nach zurückgelegtem sechsten Dienstjahr die Prämie von 1000 Mk. erhält. Es kommt vor, daß die Wärter in dem Bestreben, ihr Geld nutzbringend in einem Geschäft anzulegen oder durch Mautonsleitung eine Stelle zu erhalten, infolge ihrer durch den sechsjährigen Aufenthalt in der Anstalt verursachten Unkenntnis der Geschäftsverhältnisse ihre in langjährigem Dienst schwer genug erzwungenen Ersparnisse samt der Prämie ganz oder teilweise einbüßen und trotzdem eine gute Lebensstellung nicht erlangen können.“

An und für sich ist die Auszahlung eines Lohn- oder Gehalts-teils in Gestalt einer Prämie eine allgemein als rückständig und verwerflich angesehene Einrichtung. Jeder Beamte, Angestellter und Arbeiter hat nach den heutigen Anschauungen und Rechtsbegriffen das Recht, für seine Leistungen die volle, uneingeschränkte Vergütung als Gegenleistung zu beanspruchen. Wir können aber die Prämie von 1000 Mk. nach sechsjähriger Dienstzeit nicht als ein Geschenk ansehen, sondern betrachten sie als einen Teil des wohlverdienten Lohnes. Bei dem jetzigen System aber geht ein Wärter der Prämie verlustig, wenn wegen irgend eines oft unbedeutenden Fehlers vor zurückgelegtem sechsten Dienstjahr strafweise Entlassung erfolgt, oder der Dienst aus irgend welchen persönlichen Gründen aufgegeben werden muß, selbst wenn jahrelange gute Führung nachgewiesen werden kann. Die Vergaben, die eine Entlassung nach sich ziehen können, stehen aber in keinem Verhältnis zu der Schwere des Verlustes, die das Personal in diesem Falle trifft.

Wir verweisen besonders darauf, daß im Privatleben schon ein sehr schweres Vergehen gegen die Gesetz vorliegen muß, bis das Gericht die Strafe ausspricht, die der Schädigung gleichkommt, die das Pflegepersonal bei vorzeitiger strafrechtlicher Entlassung erleidet. Im Falle eines Vergehens strafrechtlicher Natur hat aber das Pflegepersonal neben dem Verlust der Prämie selbstverständlich auch noch die gerichtliche Strafverfolgung zu ge-

organ, welches der Kollege zugeordnet erhielt, wurde erit „Der Stellennachweis“ genannt, später erhielt es den Namen „Nachblatt“. Auch ich indidierte das Blättchen und lernte aus den einzelnen Artikeln auch die gegnerischen Verbände kennen. Vom langen Erwägen kein Freund und dies sollte sich später bitter rächen!), trat ich dem „Leipziger Zentral-Verband“ unter dem Vorsitzenden G e o r g M a p p h a n n als Mitglied bei. Ich bedauere heute noch meinen Agitations- und Organisationsseifer. Denn die ganze erfolgreiche Agitation in den Provinzen war vergeblich. Von Dubenden treuer eifriger Kollegen eingeleitet, auf deren Konto die gewaltigen Fortschritte des Verbandes zu setzen waren, kurzte das ganze mühselig erbaute Organisationsgebäude in der berüchtigten Leipziger Generalversammlung in sich zusammen. Ich werde später hierauf zurückkommen.

Der Dienst im Wormser Krankenhaus sagte mir auf die Dauer nicht zu, und da ich längst die Doffnung aufgegeben hatte, es in anderen Krankenhäusern besser zu finden, so wollte ich wenigstens durch etwas Abwechslung mein irdisches Dasein verschönern. Vorläufig trat ich mit einem Kollegen eine Wander-tour nach Rußland an. Einen Auslandspaß besah ich nicht, aber mein Kollege Winter meinte, ich solle nur seinen Paß nehmen, er selbst werde schon so über die Grenze kommen. Bei Kraslowitz überdritt ich die Grenze, und die Grenzskolken ließen mich nach Durchsicht des Passes rubig passieren. Als ich nach der Beschreibung des Kollegen den Zusammenkunftsort erreichte, stand dieser schon lachend da. Bis Kraslau waren wir umgebündert ge-

kommen, dann aber erreichte uns das Schicksal. Während ich in der Herberge auf meinen Gefährten wartete, drang die Polizei ein und verhaftete ungefähr 20 Personen, darunter auch mich. Ein kurzes Verhör, und ungefähr kannte dann jeder sein Los. Ich selbst wurde erit gründlich nach Spionage oder sonst staatsfeindlichen Dokumenten untersucht. Es war vergebens. Man konnte mich nur in Ermangelung von Auslandspapieren über die Grenze abschieben, was denn auch geschah. Ich wandte mich nun der österreichischen Grenze zu. Die deutsch-österreichische Grenze trennt hier, genau wie bei der deutsch-russischen Grenze, ein Fluß; aber während bei der deutsch-russischen Grenze beide Länder eine Brücke verbindet, mußte hier ein Fährboot die Landverbindung herstellen. Ich zahlte 5 Pf., dann stand ich ohne jede Schwierigkeit auf österreichischem Boden. Ich wollte über Arakau, Prag nach Wien. Ich wollte, kam aber nicht dazu. Das schöne Land ist von vielen fremdartigen Sprachen zerrissen, und die Rational-leidenschaftlichen wogen hin und her. Das Deutschland ist verhasst, und wehe dem deutschen Auszuwanderer, wenn er, von Mitteln entblößt, jene Gebiete durchwandert. Ich erreichte nur die Hauptstadt von Galizien, Arakau. Dann wurde ich auch dort erfaßt; und wiederum über die deutsche Grenze abgeschoben. Die Einzelheiten meiner Verhaftung und die Erlebnisse in den Gefängnissen möchte ich unerwähnt lassen, da ich sonst den Ruf des Leiers befürchte: „Zur Sache!“

(Fortsetzung folgt.)



wärtigen, so daß also eine doppelte Verurteilung eintritt. Während aber jedem Angeklagten vor dem unparteiischen Gerichtshof das uneingeschränkte Verteidigungsrecht gewährleistet ist, fehlt dem Pflegepersonal hinsichtlich des Verlustes der Kränne jede derartige Garantie gegenüber den mit allen Machtvollkommenheiten ausgestatteten Anstaltsleitungen."

Regierung und Landtag haben bisher noch nicht Zeit gefunden, sich mit der Sache zu beschäftigen, obwohl man hätte erwarten dürfen, daß zumindest der Landtag sich anlässlich der Beamtenbeförderungsreform zu der Sache schlüssig macht. Hoffentlich kommt's nun doch bald.

Inzwischen geht die Schikantierung des Personals besonders in der Anstalt Goddelau lustig weiter. Der Direktor und leitende Arzt dieser Anstalt findet neben seiner ärztlichen Tätigkeit noch viel Zeit zu juristischen Studien. Er treibt aber nicht nur Studien; das ginge noch an, wenn er nicht die „Früchte“ dieser Studien zum Zweck, das Personal graulich zu machen, in der Anstalt aufschlagen ließe. Wir lassen den Wortlaut des neuesten Urteiles folgen:

„Die Direktion nimmt Gelegenheit, den Pflegern nachstehendes aufs nachdrücklichste zur Kenntnis zu bringen: Wer sich gegen Geistesranke Handgreiflichkeiten zuzuschulden kommen läßt, sie schlägt oder sonstwie mißhandelt, verstößt gegen § 221 des Strafgesetzbuches. Er lautet:

„Wer vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.“

„Wer, mit der Nachtwache bei Kranken betraut, die Sorgfalt außer acht läßt, durch Einschlafen Kranken Gelegenheit gibt, sich oder andere zu beschädigen, verstößt gegen § 230 des Strafgesetzbuches. Er lautet:

„Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre erhöht werden.“

„Sehr verhängnisvoll kann einem Krankenpfleger der § 222 des Strafgesetzbuches werden. Er lautet:

„Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre Gefängnis erhöht werden.“

Es sollte überdies jeder mit der Nachtwache betraute Pfleger bedenken, daß er, wenn er sich dem Schlafe hingibt, durch den Angriff eines Kranken schweren Schaden an Leib und Leben erleiden kann.

Goddelau, den 25. Febr. 1914. Die Direktion.“

Unzweifelhaft ist der letztere Satz der wichtigste aus dem ganzen Gallimathias. Tatsächlich kommt es kaum vor, daß ein Wärter Kranke mißhandelt, und wenn es einmal geschehen sollte, so würde es von uns aufs schärfste verurteilt. In dieser Richtung lag ein dringender Anlaß zu dem obigen Anschlag nicht vor. Da gegen ist die Gefahr, daß Wärter von Kranken angegriffen werden, eine sehr große. Solche Fälle ereignen sich fast täglich. Das schlimmste dabei ist aber, daß die Wärter in solchen Fällen Gefahr laufen, daß ihre doch wohl notwendige und berechnete Abwehr von böswilligen Vorgesetzten als Mißhandlung des Kranken dargestellt wird. Ein ähnlicher Fall hat sich vor kurzem ereignet. Es wird der Direktion unsererseits Gelegenheit gegeben werden, an Gerichtsstelle für die Richtigkeit ihrer Auffassung einzutreten.

Am übrigen beleuchtet auch der obige Anschlag erneut die Gefahren des Krankenpflegeberufes, zeigt aber auch, wie berechtigt die Forderungen des Personals für Verbesserung seiner traurigen Verhältnisse sind. R. S.

**Aus unserer Bewegung.**

Haar-Galling. In der Monatsversammlung vom 4. März referierte Kollege Madoffa über: „Das gegenwärtige Krankenwesen“. Die Kollegen von Haar beklagten sich, daß die Krankenpflege in München-Land nur die Regelleistungen gewähre, und wünschten Leistungen, die denen der Betriebskrankenkasse Galling entsprechen. Dann beschäftigte sich die Versammlung mit dem Hamburger Verbandesatz. Anträge wurden bis zur nächsten Versammlung, Ende März, zurückgestellt.

**Rundschau.**

Ein wichtiger Erlaß. Der Minister des Innern hat unterm 11. Februar 1914 folgenden Erlaß an die preussischen Regierungs- und Polizeipräsidenten beauftragt:

„Erlaß, betr. Beschäftigung von weiblichen Krankenpflegepersonen auf Krankenhaus-Abteilungen für männliche Geschlechtskranke vom 11. Februar 1914. M. 5214.

Aus den auf den Minderlaß vom 3. Mai 1913 (M. 6079) erstatteten Berichten habe ich entnommen, daß in einer geringen Anzahl von Fällen noch weibliche Krankenpflegepersonen auf Krankenhaus-Abteilungen für männliche Geschlechtskranke, sei es zu deren Wartung, sei es zwecks ihrer Behandlung, d. h. zur Ausführung bestimmter ärztlicher Verordnungen am Körper der Kranken, Verwendung finden. Das Weiterbestehen dieses Zustandes ist nicht wünschenswert.

Es. pp. erlaube ich daher ergebenst, soweit erforderlich, gesälligst dafür Sorge zu tragen, daß auf solchen Abteilungen weibliches Krankenpflegepersonal inlicht nicht mehr, namentlich nicht zu bestimmten Zwecken der eigentlichen Behandlung der Kranken verwendet wird.“

Damit ist dem von uns auch auf der letzten Krankenpflegerkonferenz erneut geforderten Bann die endlich Rechnung getragen. Mögen nun die übrigen Bundesstaaten bald nachfolgen. Unseren Kollegen aber erwächst jetzt die dringliche Aufgabe, darauf zu achten, daß auch in der Praxis dieser Erlaß zur vollen Beachtung kommt.

Tiefer hängen! Der „Krankenpfleger“ hat sich „genügend“ angekreuzt. So bringt er in seiner Nr. 6 eine Schimpfstrafe zustande, die alles bisher von ihm Geleistete weit hinter sich läßt, was gewiß etwas beigen will. Anscheinend ist Streiter über unsere wohlgeleitene öffentliche Versammlung so erboht, daß er nun seinem gerechten Herzen in so „christlicher“ Weise Luft macht. Wir müssen es natürlich ablehnen, auch nur ein Wort der Abwehr gegen diesen angehäutten Unrat zu sagen; denn der denkende Leser wird gerade durch diesen Artikel sich voll Klarheit abenden müssen von einem Mann, der den Reichstagsabgeordneten Antritt fortgesetzt persönlich angreift, nur weil er sich der Interessen des Pflegepersonals im Reichstag energisch angenommen hat! Wenn Streiter dann weiter von „Strolch“ und „geisteskranken Verbrecher“ schreibt, so zeigt das von einem solchen Tiefstand der „christlichen“ Erziehung, die sich so etwas bieten läßt, daß wohl „Nähr- und Genasführte einander wert sind.“ Streiter hatte Gelegenheit, in öffentlicher Versammlung seinen „Standpunkt“ zu vertreten, dort wurde den Gegnern volle Rede freigegeben; zugesichert. Wer nicht erwidern, war der „mutige“ Streiter, der nun hinterher nichts Besseres zu tun weiß, als die Kollegen von „Rund“ in „gehässiger Weise“ beiden Herzen zu denunzieren, weil sie sich in großer Zahl an der öffentlichen Versammlung beteiligt haben. Mit einer gewissen Genugtuung hängen wir den „christlichen“ „Krankenpfleger“ Nr. 6 niedriger. Wir empfehlen ihn zur Lektüre. Dätten wir mehr Raum zur Verfügung, wir würden vielleicht die beiden Schimpfartikel Streiters abdrucken, denn nichts charakterisiert den Velden so sehr, wie dieser Erguß.

**Eingänge.**

„Die Heilung der Fettleibigkeit“ betrifft sich ein soeben erschienenenes größeres Werk des Berliner Spezialarztes Dr. med. S. Zickel, in dem er unter Berücksichtigung aller neueren Forschungsergebnisse das gesamte, für so viele Tausende wichtige Gebiet anschaulich darstellt. Der Verfasser untersucht Wesen um Gründe der Fettleibigkeit, schildert ihre Folgeerscheinungen und die Leiden der Fettleibigen, wobei ein besonderes Kapitel dem Fetthertz und den damit zusammenhängenden Begleitererscheinungen wie Atemnot, Herzschmerz, Verlangit usw., gewidmet ist. Die wichtigsten und umfangreichsten Kapitel des Werkes beschäftigen sich mit den zahlreichen Heilungsmethoden der Fettleibigkeit, und diese Teile des Werkes werden wohl auch jedem Arzt wichtige neue Gesichtspunkte erschließen. Es wird kaum eine irgendwie beachtenswerte Monographie geben, die hier nicht geschildert ist. Das Werk, das im Mediz. Verlag Schweizer & Co., Berlin NW. 87, zum Preis v. 2,50 RM. erschienen ist, bezieht ein „Werkblatt für Fettsüchtige“.